

Gemeinde Kalletal

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Kalletal gehört zum Wahlkreis 98 Lippe II und ist in folgende 19 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nr.	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes (Straße, Hausnummer, Ort)
010	Hohenhausen I	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
020	Hohenhausen II	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
030	Hohenhausen III	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
040	Westorf	Dorfgemeinschaftshaus Westorf, Schulweg 7, Kalletal
050	Bentorf	Ev. Gemeindehaus Bentorf, Bentorfer Straße 24, Kalletal
060	Kalldorf	Dorfgemeinschaftshaus Kalldorf, Am Mühlenteich 1, Kalletal
070	Erder	Dorfgemeinschaftshaus Erder, Rudi-Thieme-Weg 1, Kalletal
080	Varenholz	Ev. Gemeindehaus /Jugendheim, Peile 4, Kalletal
090	Stemmen	Feuerwehrgerätehaus, Twelte 8, Kalletal
100	Langenholzhausen I	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
110	Langenholzhausen II	Grundschule „Am Habichtsberg, An der Heide 6, Kalletal
121	Heidelbeck	Dorfgemeinschaftshaus Heidelbeck, Schulstraße 9, Kalletal
122	Asendorf	ehem. Gaststätte „Zum alten Brunnen“, Schusterberg 10, Kalletal
130	Lüdenhausen	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
141	Brosen I	Dorfgemeinschaftshaus Brosen, Lindenweg 1a, Kalletal
142	Brosen II	Gemeinschaftsschule Kalletal, Weinkamp 14, Kalletal
143	Henstorf	Dorfgemeinschaftshaus Lüdenhausen, Am Sportplatz 17, Kalletal
150	Bavenhausen	Schule „Am Teimer“, Am Teimer 5, Kalletal
160	Talle	Dorfgemeinschaftshaus Talle, Tiekbreite 3, Kalletal

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim Wahlamt der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlagen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeich-

nung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber / innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- seine Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Kalletal (Bürgerbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Kalletal übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Gemeinde Kalletal abgeben.

Für die Gemeinde Kalletal werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Verwaltungsgebäude „Rintelner Straße 3“, 32689 Kalletal - Hohenhausen, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalletal, den 08. März 2017

Mario Hecker

Aushang: 25. April 2017

Abnahme: 15. Mai 2017